





Ihrer Churfürstl. Durchl.  
zu Pfalz

Gülich- und Bergische  
Wechsel-Ordnung.

---

Düsseldorff / gedruckt bey Tilmanno Liborio Stahl /  
Churfürstlicher Hoff- und Cankley-Buchtrucker / 1726.

*Ms. 160*

St. W. 518

<sup>28c</sup>

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Handwritten signature or scribble in dark ink]*

Von Gottes Gnaden

Wir Carl Philipp/ Pfalz=  
Graff bey Rhein/ des H. Röm.  
Reichs Erbk. Schatzmeister und Thur=  
fürst/ in Bayern/ zu Gütlich/ Cleve/  
und Berg Herzog/ Fürst zu Nörß/ Graff  
zu Beldenk/ Sponheim/ der Marck und  
Ravensperg/ Herz zu Ravensstein/ 2c. 2c.

**A**chdeme Wir Theils aus ver=  
schiedenen Rechts = Processen  
selbsten mißfällig erfahren /  
Theils auch sonsten glaub=  
würdig vernohmen / daß in Unseren  
A 2 Gütlich

Bällich- und Bergischen Landen in Wech-  
 sel = Sachen bis anhero sehr viele Strit-  
 tigkeiten / sowohl unter Wechsel = Ver-  
 ständigen / als andern so das Wechsel-  
 Recht nicht verstehen / sich hervorgethan /  
 und die Entscheidung derselben umb so  
 schwerer gefallen / als bis anhero annoch  
 keine besondere Wechsel = Ordnung ein-  
 geführt ; und man daunenhero veran-  
 lasset worden / sich zwar nach denen  
 Wechsel = Ordnungen der benachbahr-  
 ten Wechsel = Städten so doch selbst /  
 in vielen Puncten different, und nicht  
 gleichlautend seynd / zu richten / wo-  
 durch zu nicht geringem Nachtheil des  
 Credits und Handellschafft / viele weit-  
 läuffig = und kostbare Processen verur-  
 sacht worden ; Wir aber Unsere Lands-  
 Vätterliche Vorsorg jederzeit fürnemlich  
 auch

auch dahin gerichtet und angewendet/ da-  
 mit in Unseren Süllich- und Bergischen  
 Landen/ Handel und Wandel in Auf-  
 nahm gebracht / sofort vermehret wer-  
 den mögte ; und dan zu dessen Auf-  
 nahm und Flor / die Befestigung des  
 Credits, als eine Stütze und Grund-  
 Säule vornehmlich erfordert wird/ wor-  
 zu Wir auch für gut und vorträglich be-  
 funden / daß in ermelten Unseren Lan-  
 den eine eigene und gewisse Wechsel-Ord-  
 nung auffgerichtet und eingeführet werde/  
 wornach sich alle und jede / so mit Wech-  
 sel umbgehen / und Wechsel-Handlung  
 treiben / zu richten / insonderheit aber  
 Unsere hiesige Dicasteria auch Ober-  
 und Unter- Gerichte in Judicando  
 oder Urtheilen / als eine Richtschnur zu  
 achten / sich wissen mögten / mithin de-

nen interessirten Partheyen schleunige und Wechselmäßige Justiz angedenhen und wiederfahren könne; Als haben Wir nachfolgende Wechsel = Ordnung verfassen und publiciren lassen:

## ARTICULUS I.

Was der Wechsel seye.

**I**n Wechsel = Brieff ist ein Contract zwischen zwey Persohnen / wordurch sich eines Theils der Aussteller eines solchen Wechsel = Brieffs obligiret / die empfangene Valutam an den Brieff = Nehmer / oder dessen Ordre, in loco contractus, oder aber an einem dritten Orth / durch sich oder eine dritte Persohn / in einem beyderseits beliebten Termino hintwieder zu zahlen / anderer Seiths aber der Wechsel = Nehmer sich verbindet / solche behörig zu empfangen; Bey einem ordentlichen oder formalen Wechsel = Brieff aber / sollen vorhanden seyn:

1. Der Aussteller des Wechsels oder Trafant, welcher die Valutam dafür empfangt.
2. Der



2. Der Remittent oder Inhaber des Wechsel-Brieffs / so dem Trassanten die Valutam bezahlt / und von dem Trassato wieder zuruck haben will.

3. Der Präsentant so den Wechsel - Brieff präsentirt.

4. Derjenige / auff den trassirt / oder das Geld zu zahlen hat / welcher Trassat, wan er den Wechsel-Brieff respectiret / Acceptant genennet wird.

## ARTICULUS II.

Was eigenhändige Wechsel-Brieff seynd / und was sie vor Wirkung haben.

**D**ie andere Art der Wechsel-Brieff aber seynd die eigenhändige Wechsel-Brieff / so nur unter zweyen Versohnen / als nemlich dem Creditore, der das Geldt ausgibt / und dem Debitore, der das Geldt nimmt / umb solches in selben / oder auch in denen veraccordirten Sorten wiederumb zu geben verspricht / bestehet / solchem nach den Wechsel auff - oder an sich selbstem stellet / welche als wie die förmliche Wechsel / von der nemlichen Wirkung und Krafft / sowohl unter Kauff - als andern Versohnen seyn sollen.

AR-

## ARTICULUS III.

Wechsel so ohne Ordre ausgestellt / können einem Dritten nicht verhandelt / und von selben in seinem Nahmen ausgestellt werden.

**S**od sollen sowohl die förmliche / als auch eighändige Wechsel = Brieff / so ohne Ordre ausgestellt seynd / einem Dritten nicht verhandelt werden / sofort in seinem Nahmen ausgestellt werden können.

## ARTICULUS IV.

Gegen die Wechsel / so auff Ordre gestellt / und ein Dritter in Handen hat / sollen keine Einwendungen / obschon selbe gegen den Aussteller / oder auch ersten Endossanten eingewendet werden könnten / Platz haben / es wären dann dergleichen Einwendungen aus dem Wechsel selbst ersichtig.

**S**ingegen aber / da der Wechsel = Brieff auff Ordre lautet / und denselben ein Dritter durch Endossement , oder andere rechtmäßige Weiß an sich gebracht / sollen diejenige Einwendungen / so gegen den Aussteller oder auch Endossanten / dem Wechsel = Recht nach / eingewendet werden könnten / keinen Platz greiffen / es wäre dann Sach / das der dritte Inhaber dergleichen Einwendungen aus dem Wechsel selbst sehen können.

ARTICULUS V.

Eigenhändige Wechsel-Brieff brauchen keine Präsentation, noch auch Acceptation, auffer / so viel das Erstere anbelangt / zur Verfall-Zeit.

**S**U dem Ende dan auch diese eigenhändige Wechsel-Brieff / ob sie schon auch auff andere transportirt wären / oder auff Retour geschlossen / keine besondern Präsentation, noch auch Acceptation nöthig haben / sondern sollen wan sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfall-Zeit präsentiret / sogleich oder längstens / nach Verfließung der drey Respects-Tägen / sofort den vierten Tag / Vor- oder Nachmittag / nach geschehener ordentlichen Protestation, bey Vermeidung Wechsel-mäßiger Execution bezahlet werden.

ARTICULUS VI.

Was bey einem ordentlichen oder formalen Wechsel-Brieff zu beobachten seye.

**S**omit aber zuvorderist alle und jede / auch des Styli-mercantis, sofort der Kauffmannschafft ohnerfahrne sowohl / als die darin geübte Kauffleuth selbst wissen mögen / was sie der Form halber eines ordentlichen Wechsel-Brieffs

B

Brieffs

Brieffs zu beobachten haben; So wird bey einem förmlichen Wechsel exprimirt oder gesetzt:

1. Die Wort: gegen diesen meinen oder unseren sola, oder prima Wechsel-Brieff; sofort

2. Der Nahm desjenigen / dem / oder auff dessen Ordre die Zahlung zu thun.

3. Die Summa, und Geld-Sorten / so bezahlet / welche in dem Wechsel-Brieff selbst / mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.

4. Die Verfall-Zeit.

5. Das Wort Valuta, oder der Werth / wovon jedoch / in wie weit selbe erfordert werde / in folgenden Articulis noch ein mehrers gedacht werden solle.

6. Die Zeit und Orth / wan / und wo der Wechsel ausgestellt worden.

7. Die Unterschrift des Vor- und Zunahm / des Ausgebers oder Trassirers.

8. Die Unterschrift / wie auch Vor- und Zunahm desjenigen / auff den die Trassa geschiehet / oder der die Zahlung thun sollen / welche in cambiis siccis oder eigenhändigen Wechseln unter zwey Versohnen auch requirirt werden /  
 auffser

auffer des letztern Puncts, sofort wan sich eine Rasura oder Auslöschung in loco substantiali eines Wechsels finden würde / so solle derselbe nicht gültig / oder von einer Wechsel-mäßigen Wirkung seyn.

## ARTICULUS VII.

Wer einen Wechsel-Brieff ausstellen und schliessen könne / und in wie weit solches denen Weibs-Persohnen erlaubt.

**D**inen Wechsel-Brieff aber sollen gemeinlich schliessen können / nicht allein Kauff- und Handels-Leuth / sondern auch alle diejenige / welche einen Contract mit einem andern einzugehen fähig seynd / sowohl Manns- oder Weibs-Persohnen / jedoch so viel die letztere anbetrifft / wofern dieselbe Handel und Wandel treiben / in welchem Fall sich diese des S<sup>ci</sup> Vellej. keineswegs bedienen können / hoch- oder niedrigen Stands / Christen oder Juden / dan dieses nirgends verboten / und solches auch die tägliche Erfahrung zeiget.

## ARTICULUS VIII.

Ob die Geistliche / Minderjährige / oder diejenige / so unter  
Väterlichem Gewalt stehen / Wechsel-Brieff schließen  
können.

**D**esgleichen dan auch denen Geistlichen / in  
wie weit selbe / denen gemeinen Rechten  
nach / sich verbinden und obligiren können /  
und unter der Weltlichen Obrigkeit Jurisdiction  
stehen / erlaubt ist / wie auch denen Minderjäh-  
rigen / wan sie Christen seynd / mit achtzehn  
Jahren / die Juden hingegen aber / da sie das  
funffzehende Jahr ihres Alters erreicht / und sich  
NB. beyde in Handel und Wandel gebrauchen  
lassen / oder sonsten ipso facto, vel verbis, das ist /  
in der That / mit Worten oder Wercken / pro  
majorennibus oder Handels-Leuth ausgegeben /  
und dafür gehalten worden / jedoch dergestalten /  
daß solcher funffzehn oder achtzehn Jähriger die  
Handelschafft aus seinem eigenen Guth / und  
nicht aus Commission seines Vatters / oder Prin-  
cipalen treiben thue / sollen / wo sie gleich durch  
ihre ausgestellte Wechsel sich vervortheilt befin-  
den / nicht gehört / und des Beneficii restitutionis  
in integrum, oder der Minderjährigen nicht zu  
genies-

geniessen haben / sofort selben in dergleichen Fällen  
keine andere Rechtliche Wohlthaten angedenhen /  
als welche denen Wechsel-Rechten nach / denen  
Bogtbaren / oder so sui juris seynd / von Rechts-  
wegen zukommen.

ARTICULUS IX.

Derjenigen Burgern / sofort Handwerckern / wie auch andern gerin-  
gen Unterthanen / so keinen Handel und Wandel treiben / son-  
dern mit ihrer blossen Hand-Arbeit sich ernehren / ausgestellte  
Wechsel-Brieff / sollen nur die Krafft einer simplen Handschrift  
oder Obligation haben.

**D**Es gleichen wollen Wir / daß derenjenigen  
Burgern / sofort Handwercks-Leuthen und  
anderen Unseren geringen Stands Unter-  
thanen / welche keinen Handel und Wandel trei-  
ben / mit was es auch immer seyn kan oder mag /  
mithin keine Negotianten seynd / sondern sich mit  
ihrer blossen Hand-Arbeit ernehren / deren aus-  
gestellte Wechsel-Brieff auch nur die Krafft und  
Würcfung einer simplen Handschrift oder Oblig-  
ation haben.

ARTICULUS X.

Hoff- Civil- und Militair-Bediente mögen auch ohne Unterscheid Wechsel-Brieff ausstellen.

**S** Dan soll auch Unsern Hoff- Civil- und Militair-Bedienten / wer sie auch seyn mögen / erlaubt seyn / Wechsel-Brieff auszustellen / und selbe wegen ihrer ausgestellten Wechsel-Brieffen der Wechsel-Ordnung und Wechsel-Gericht unterworfen seyn.

ARTICULUS XI.

W:chsel können auch durch eine dritte Person oder Mackler contrahirt und geschlossen werden.

**S** Ist aber nicht nothwendig / daß diejenige Personen / so Wechsel schließen wollen persönlich mit einander contrahiren / und den Wechsel schließen / sondern kan durch einen andern oder Mackler das Geld suchen lassen / welcher mit Verschweigung dessen / für den er das Geld gesucht / nachforschen laffet / wer an diesem oder jenem Orth Geld habe / und es also übermachen solle / und da sie dan eines gewissen Preises einig worden / haben sie solches demjenigen / für den sie das Geld oder Wechsel gesucht / anzuzeigen.

A R-



ARTICULUS XII

Wechsel können auch durch Brieff / oder in Person geschlossen werden.

**S**o kan auch ferners der Wechsel durch einen Mund-Botten / oder auch vermittelst eines Brieffs geschlossen werden / hingegen / wan dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich eingegangen werden solle / sollen beyde Contrahenten persöhnlich bey einander seyn / und da der Wechsel-Geber und Wechsel-Nehmer selbst persöhnlich mit einander contrahiren und handeln / so wird dan solcher Wechsel Cambium da buono à buono genennt.

ARTICULUS XIII

Die Principalen sollen ihre Factoren entweder mit General- oder Special-Vollmacht versehen / und da sothane Factoren nicht wohl bekant seynd / sollen deren Vollmachten von denen Wechsel-Notarius in ihr Protocoll einverleibt werden.

**S**o weilen bey einer Handlung die Principalen nicht jederzeit selbst gegenwärtig seyn können / sondern entweder ihre Söhne / Tochter-Männer / Factoren / Buchhalter / Handlungs-Bediente / oder andere Personnen / ihre Ge

Geschäften zu verrichten / substituiren / deren  
 Verrichtungen und geschlossene Contracten aber /  
 zumahlen / wan solche schädlich ausfallen öftters  
 in Disput oder Zweifel gezogen werden / woraus  
 dan viele schädliche Irrungen und Proceß ent-  
 stehen können ; Als sollen alle und jede / sowohl  
 Einheimische als Frembde / in Unseren hiesigen  
 Landen handlende Kauffleuthe ihre / zu Verrich-  
 tung ihrer Geschäften substituirte Persohnen /  
 sowohl in = als aufferhalb Marc-zeiten / mit  
 General- oder Special- entweder auff gewisse Zei-  
 ten / oder ohne Benennung der Zeit / gerichtete  
 Vollmachten / dergestalt versehen / daß solche  
 sowohl ein = als verkauffen / Wechsel schliessen /  
 endossiren / acceptiren / empfangen / zahlen / ab-  
 rechnen / quittiren / und was sonst nach Urth  
 und der Natur eines jeden Negotii nöthig seyn  
 wird / zu thun und zu lassen / vollkommenen Ge-  
 walt haben / auch solche Mandat und Vollmach-  
 ten / dafern des Bevollmächtigten Persohn nicht  
 selbst gar wohl bekant / zu mehrer Sicherheit /  
 von jeden Orths Richteren ad Protocollum ge-  
 bracht werden / damit Jedermann zu seiner Nach-  
 richt sich darin ersehen könne / und sollen die-  
 jenige

jenige Wechsel und landere Negotia, die mit diesen Bevollmächtigten tractirt und beschloffen worden / von der Wirkung und Kräfften seyn / gleich ob dieselbe durch ihren Principal selbst geschlossen wären / mithin derselbe darvor zu stehen / schuldig und gehalten seyn.

ARTICULUS XIV.

Wan der Commis im Wechsel mit Nahmen benannt / hat er keiner besondern Vollmacht nöthig / welches auch durch gewöhnliches Endossement geschehen kan.

**S**chdeme sich auch zuweilen zutraget / daß der Präsentant in Wechsel-Brieffen allein gesetzt / oder ein Commis subordiniret und untergesetzt würde / der alsdan mit Nahmen genennet / oder insgemein Commis bedeutet wird / welcher / wan er mit Nahmen genennet ist / hat er nicht nöthig / eine besondere Vollmacht zu Einforderung des Wechsels beyzubringen / wan aber der Commis mit Nahmen nicht benannt ist / hat derselbe eine Special-Vollmacht vorzuzeigen / welches letztere jedoch auch / und insgemein durch ein gewöhnliches Endossement oder Giro zu geschehen pfeget / und geschehen kan.

§

AR-

## ARTICULUS XV.

Wan die Wechsel durch eine dritte Versohn / und auf gewisse Tag  
oder auff Nachsicht an einen Dritten gestellt / solle derselbe nach  
der Verfall-Zeit vom Acceptanten ohne einige Einrede bezahlet  
werden.

**S**An der Wechsel auf eine dritte Versohn  
zu bezahlen ausgestellt ist / und auff ge-  
wisse bestimbte Tag / allwo die Verfall-  
Zeit augenscheinlich und klar zu ersehen / mithin  
solche Tage erwartet werden müssen / oder Auff-  
oder Nachsicht / das ist / alsobald à Vista genannt /  
auch à Ufo, wie es 14. Tage nach der Præsentation  
in Unsern Landen gewöhnlich seyn solle / oder auch  
à Ufo doppio, auff doppelte Zeit / oder 4. Wochen  
gesetzt / und der Wechsel-Brieff acceptirt ist / soll  
der Acceptant nach der Regul: chi accetta paghi:  
das ist / wer acceptirt / zahle ohne einige Exception,  
oder Einrede / deren keine hier Platz haben sollen /  
alsobald bezahlen / und durch würckliche Execution  
dazu angehalten / mit seiner vermeinten Einrede  
aber ad reconventionem oder besonderen Proceß,  
so nach beschehener Zahlung die Gegen-Caution  
zu thun / oder / da der Inhaber keine leisten könte /  
der Acceptant das Geld gerichtlich deponiren  
müßte / verwiesen werden.

AR.

ARTICULUS XVI.

Wan Jahr und Tag aus Verschen im Wechsel-Brieff nicht gesetzt /  
muß derselbe nichts desto weniger bezahlet werden.

**S** Nun zwar die Benennung Jahrs und  
Tags insgemein / gleich Anfangs gesetzt  
wird / so ist doch solche wan es etwan  
nicht geschehen / oder ein Verschens darin vor-  
gegangen wäre / dem Wechsel nicht hinderlich /  
wan nemlichen in dem Wechsel die Verfall-Zeit /  
als nemlich des Jahrs und Tags benannt ist /  
und kan sich der Acceptant, oder auch der Remit-  
tent, da der Wechsel mit Protest zuruck kommet / der  
Zahlung nicht entziehen; der Orth aber / und  
dessen Bemerkung muß deswegen fleissig beobach-  
tet werden / damit / wan der Wechsel nicht ac-  
ceptirt oder bezahlet würde / der Präsentant ge-  
wisß seye / wohin er den Wechsel mit Protest hin-  
wiederumb zuruck schicken solle.

ARTICULUS XVII.

Es sollen alle Wechsel ohne gewissen Beding auch nicht nur zum Theil  
acceptirt und angenohmen werden / und wan schon der Valuta  
im Wechsel nicht gedacht worden / nichts desto weniger von dem  
Trassato bezahlet werden können.

**S** Sollen aber alle Wechsel-Brieff purè und  
nicht sub conditione, oder nur mit gewissem

Beding und Claulul, auch nicht zum Theil es geschehe dan mit des Præsentranten expressen Bewilligung acceptirt werden / und soll der Wechsel jedesmahl paratam oder schleunige executionem haben / wan schon der Valutæ halber keine Meldung in dem Wechsel-Brieff geschehen / es wäre dan Sach / daß der Præsentrant, von deme der Aussteller keine Valutam empfangen / solchen Wechsel præsentirte / und derselbe kein Dritter wäre / und der Trassant oder Aussteller / ehe und bevor die Zahlung von dem Trassato geschehen / solche widerrufen.

ARTICULUS XVIII.

In eigenhändigen Wechseln muß der Valutæ ohne Unterscheid gedacht werden.

**N**lein in denen Cambiis siccis, oder denen eigenhändigen Wechsel-Brieffen / muß ohne Unterscheid der Valutæ gedacht und darin gesetzt werden / wiedrigenfalls selbe von keiner Wirkung seyn sollen.

## ARTICULUS XIX.

Man mit gewissem Beding Wechsel acceptirt werden wollen/  
muß dargegen protestiret werden.

**S** Dfern nun mit gewissem Beding / oder  
auff gemelte unmanierliche Weiß / die  
Wechsel-Brieff acceptirt werden wolten/  
so u Remittent, oder Inhaber alsobald dargegen  
zu protestiren gehalten seyn / oder hernach nicht  
mehr gehört werden.

## ARTICULUS XX.

Was der Protest seye / und durch wen die Protest geschehen sollen /  
auch was dabey zu beobachten.

**E** Er Protest aber ist nichts anderst / dan eine  
feyrliche Bedingung von einem Notario,  
dadurch jemand sich bedinget / daß er sich  
allen Schaden an Capital und Interesse, welche  
ihme aus dem nicht acceptirten und unbezahlten  
Wechsel-Brieff entstehen würde / an- und bey  
dem Wechsel-Nehmer oder Ausgeber / oder re-  
spectivè sämbtlichen Giranten und Acceptanten  
des Wechsel-Brieffs erhohlen / sofort völlige Sa-  
tisfaction vorbehalten wolle / zugleich auch ein  
Beweiß / daß sich der Inhaber in termino bey  
dem Trassato oder Acceptanten behörig angemel-  
det / und also seines Orths nichts versaumet habe.

## ARTICULUS XXI.

Der Wechsel kan auch mit Protest, zu Ehren desjenigen / so selbes geschrieben / acceptirt werden.

**S** sollen aber in förmlichen Wechseln der Protest, und zwar alhier in Unserer Residenz = Stadt / von einem Notario, so von Unserm Wechsel = Gericht darzu besonders angenommen und verpflichtet ist geschehen / welcher den Actum vollziehe / und des Protests halber von demjenigen / so den Wechsel = Brieff in Händen / und präsentiret hat / zu demselben / der den Wechsel acceptiren solle / solchen aber gar nicht / oder mit gewissen unbeliebigem Beding annehmen oder zahlen will / mit dem Wechsel = Brieff gesandt wird / umb von demselben zu vernehmen / ob er solchen Wechsel = Brieff annehmen und zahlen wolle oder nicht / sofort da er den Wechsel allerdings zu zahlen verweigert / oder mit unbeliebigem Beding anzunehmen / oder zu zahlen sich nicht erklären würde / sowohl wegen nicht erfolgter Acceptation, als auch nicht geschehener Zahlung halber feyerlichst zu protestiren / und sich vorzubehalten / daß er sich allen Schadens an Capital und Interesse an dem Schreiber des Wechsels oder Endofsan-



lanten erhohlen wolle / und dan auch weiters die  
 ausfallende entweder gar / oder zum Theil ab-  
 schlägige Antwort ad notam zu nehmen / und sel-  
 bige sambt der Copia des Wechsel-Brieffs / und  
 der gethanen Protestation ein ordentliches Instru-  
 ment zu verfassen; In Unsern übrigen Städten  
 und Orthen aber / sollen die Kayserl. Notarii,  
 wo aber kein Notarius wohnhaft ist / die Stadt-  
 oder Gerichts-Schreiber des Orths / die Protesta-  
 tion verrichten / und darüber benöthigte Instru-  
 menta ausfertigen / wiewohl auch der Protest auff  
 eine andere Weiß geschehen kan / wan nemlich der-  
 selbe vorhero leviret worden / der bezogene oder  
 ein anderer per honor di lettera, oder eines En-  
 dossanten den Wechsel acceptiren will.

## ARTICULUS XXI.

Wan der Wechsel acceptirt ist / und sich der Acceptant oder von  
 seinetwegen der Zahlung halber niemand finden lasset / so solle  
 der Wechsel nichts destoweniger protestirt werden.

**D** fern aber der Wechsel allerdingß acceptirt /  
 und dan der Acceptant, oder jemand von  
 seinetwegen sich gar nicht finden lassen will /  
 so solle der Wechsel alsobald bey dem Notario  
 entz

entweder notirt und darauff dannoch auch / oder auch alsobald ohne Notirung protestirt werden / und es in des Inhabers Willkühr stehen / solchen gemelter massen notiren oder protestiren zu lassen.

### A R T I C U L U S X X I I I .

Es solle der Notarius die Ursach / die derjenige bey beschehener Protest der den Wechsel zu bezahlen schuldig ist / von sich gibt / wohl merken / und seinem Protocoll einverleiben.

**D**S soll auch der Notarius, wan ein Wechsel Brieff entweder nicht acceptirt / oder zwar acceptirt / und doch nicht bezahlt werden will / nicht allein protestiren sondern ist auch gehalten / die Ursach / welche der Recusant, oder der den Wechsel zu bezahlen schuldig ist / von sich gibt / wohl zu merken und seinem Protocoll einzuverleiben; auff welche gemelte Art und Weiß alle Wechsel-Brieff / sowohl förmlich als eigenhändige protestirt werden müssen.

ARTICULUS XXIV.

Wan der Wechsel-Brieff nicht gebührend protestirt wird / so hat der Inhaber oder Trassant nur allein den Regress an den Acceptanten / in eigenhändigen Wechsel-Brieffen aber an den Aussteller / jedoch müssen sowohl wegen des Protells, als der Zahlung halber / die drey Respects-Tage abgewartet werden.

**S** A nun gemelter Massen / alle unbezahlte Wechsel-Brieff protestirt werden müssen / widrigenfalls der Præsentant oder Inhaber des Wechsel-Brieffs den Regress nur allein an den Acceptanten hat / in eigenhändigen Wechsel-Brieffen aber nicht gegen den Endossanten / sondern einzig und allein den Regress gegen den Aussteller und nicht anderst / als einer simplen Obligation behaltet / woben jedoch zu mercken / daß der Protest eben nicht so gleich auff die Verfall-Zeit geschehen solle / sondern den Acceptanten oder in eigenhändigen Wechsel-Brieffen dem Aussteller drey Respects-Tage vergönnet werden sollen / und diese drey Respects-Tage sowohl dem Acceptanten / als dem Wechsel-Inhaber zu Gutem kommen / wehrender welcher Zeit / der Inhaber des Wechsels sowohl mit Protestiren / als auch wegen der Be-

D

zahl

zahlung / dem Debitori oder Schuldner ohne Gefahr oder Præjudiz nachzusehen hat / und conservirt durch den Protest der Inhaber sowohl an Acceptanten / Ausstellern / als auch an alle Gitanten sein Recht.

## ARTICULUS XXV.

Wan der Respects - Tag ein Sonn - oder Feiertag / so solle der Protest den darauff folgenden Werktag geschehen.

**S**olte aber in dem letztern Respects - Tag die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgen / dafern derselbe kein Sonn - oder Feiertag ist / widrigensals der nächst darauff folgende Werktag zu verstehen / so solle der Präsentant oder Inhaber des Wechsel - Brieffs / nach Verfließung des letztern Respects - Tags / sogleich den Protest vornehmen und verfertigen zu lassen verbunden seyn ; allein dem Inhaber jedoch / wegen Post - Tag / oder andern Umständen frey stehen / den dritten Respects - Tag und auch ehender zu kommen und zu protestiren.

AR-

ARTICULUS XXVI.

Wan der Wechsel auff Sicht gestellet / ob der Inhaber dem Acceptanten drey Respects - Tage abzuwarten gehalten.

**S** Nachdeme sich auch öffters zutraget / daß in denen Wechsel - Brieffen gewisse Tage auff Sicht / oder à vista, acht oder vierzehnen und mehr Tage gesezet seynd / so ist ebenfals der Remittent oder Inhaber des Wechsels den Acceptanten dergleichen Discretions - oder Respects - Tage geniessen zu lassen und zu ertheilen / schuldig / es wäre dan Sach / daß der Wechsel bloß auff 2. oder auch biß 3. Tag Sicht lauten thäte / welcher innerhalb 24. Stunden bezahlt werden muß.

ARTICULUS XXVII.

Ob und wan nach denen verflossenen Respects - Tagen von dem Trassato der Wechsel bezahlt werden kan.

**S** An der Trassat nach denen verflossenen Respects - Tagen von dem Aussteller Ordre hat / oder solches der Trassat freywillig thun will / kan er auch nach der Verfallzeit und denen Respects - Tagen / den Wechsel  
D 2
be

bezahlen / und braucht solchensals keiner Ac-  
 ceptation, und da solcher nicht bezahlet würde/  
 hat er Præsentant selben zu protestiren / und sei-  
 nem Remittenten fordersambst zu retourniren.

### ARTICULUS XXVIII.

Wan ein Wechsel auff einen Monath gestellt / so ist er nach verstor-  
 fenen völligen Monath / und da er auff einen halben Monath  
 gestellet den 15. des Monaths fällig.

**W**An ein Wechsel = Brieff auff einen Mo-  
 nath gestellt / so hat der Acceptant den  
 ganzen Monath zu geniessen / und kan  
 derselbe vor Ausgang des Monaths der Bezah-  
 lung halber nicht belanget werden / ist der Wech-  
 sel aber nur auff einen halben Monath gesetzt /  
 so ist er den 15. Tag desselben Monaths fällig /  
 woben jedoch auch die 3. Respects-Tage nicht aus-  
 geschlossen seynd.

### ARTICULUS XXIX.

Es ist niemand / als gegen Empfang der Valuta den verhandeltem  
 Wechsel = Brieff auszuhändigen schuldig / allein da es doch  
 geschehen / muß disfalls gegen den Empfänger Wechselmäßig  
 verfahren werden.

**E**s ist zwar niemand schuldig / seine ver-  
 handelte Wechsel = Brieff anderst / als ge-  
 gen

gen Empfang der Valutæ auszuhändigen / im  
 Fall aber doch der Verhandler dem Einhandler  
 des Wechsel-Brieffs hierin getrauet / mithin  
 den Wechsel-Brieff bona fide vor Empfang der  
 Valutæ ausgehändiget / und es wolte besagter  
 Erhandler hernach mit schuldiger Zahlung säu-  
 mig werden / so solle gegen selben eben dieje-  
 nige schleunige und scharffe Wechsel-mäßige Exe-  
 cution, so gegen den Trassanten und Endof-  
 fanten alsdan statuiret werden / wan sein traf-  
 firter oder endoffirter Wechsel mit Protest retour-  
 nirte / auch gegen den saumseeligen Zahler des  
 erhandelten Wechsel-Brieffs allerdings statt  
 haben.

A R T I C U L U S X X X.

Wie es zu halten seye / wan der Remittent mit dem Aussteller ver-  
 abredt / daß er ihme die in prima oder sola benambste Summ  
 nicht ehender vergüthen wolle / bis Nachricht eingeloffen / ob  
 der trassirte Wechsel acceptirt oder honorirt worden.

**S**äre aber vorher unter ihnen abgeredt wor-  
 den / daß er Remittens oder Präsentant  
 die veraccordirte Summam oder vergli-  
 chene Geld nicht ehender bezahlen solle / bis von  
 dem Orth / dahin prima versandt worden / Nach-  
 richt eingeloffen / daß sothaner Wechsel-Brieff

D 3.

gebüh

gebührend acceptirt ist / soll der Remittent dem Aussteller mitlerweil einen Schein ertheilen / daß er an einen auff diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Brieff von demselben empfangen / deutlich melden / und daß er auff eingeloffene Nachricht / daß der Wechsel-Brieff honoriret worden / den Werth dessen / gegen Aushändigung seines Interims-Scheins / bey Vermeidung Wechsel-mäßiger Execution, ohne einige Einwendung abtragen und bezahlen wolle.

ARTICULUS XXXI.

Ein empfangener sola oder prima Wechsel-Brieff / so à Vista lautet / kan von dem Remittenten zur Acceptation, nach seinem Willkühr verschickt werden.

**I**n empfangener sola oder prima Wechsel-Brieff / so à Vista, oder gewisse Tage Nachsicht lautet / kan von dem Remittenten nach seiner Willkühr und Belieben zur Acceptation verschickt werden / und obschon mitlerweile der Trassat fallirte / bleibt der Aussteller nichts destoweniger vor den Wechsel-Brieff zu stehen schuldig; diejenige Wechsel-Brieff aber / so auff gewisse Tag und benannte Zeit / oder à dato gestellt seynd /



seynd / müssen bey dem stipulirten Verfall=Tag  
an dem bestimbten Orth zur Præsentation kom=  
men / und die Zahlung erfordert= oder bey dero  
Entstehung protestirt werden.

## ARTICULUS XXXII.

Wan ein Wechsel= Brieff auff einen andern transportirt wird/  
so ist der Ausgeber auff Verlangen / im Fall sich der Inno=  
haber des Zwayten oder Drittens zu Erhebung der Bes=  
zahlung bedienen müste / secundam oder tertiam zu er=  
theilen schuldig.

**S**leichwie nun auch einem jeden Herrn des  
Wechsels erlaubet / denselben an einen  
andern zu transportiren / oder zu endof=  
siren / also ist auch der Ausgeber gehalten / sel=  
ben / im Fall der Erste verlohren gieng / sofort  
er sich des Zwayten oder Drittens / zu Erhe=  
bung der Zahlung bedienen müste / auff sein  
Begehren verschiedene Wechsel= Brieff zu erthei=  
len / schuldig / der Herr des Wechsels aber hat  
jedesmahl auff secundam oder tertiam den Nah=  
men desjenigen zu verzeichnen! / bey welchem  
prima, wan derselbe acceptirt worden / anzu=  
treffen ist.

A R-

**ARTICULUS XXXIII.**  
 Der Aussteller des Wechsels muß an den Trassatum zu rechter  
 Zeit Avis ergehen lassen.

**Z**wischen muß der Trassant oder Ausstel-  
 ler des Wechsels an den Trassatum, oder/  
 der den Wechsel-Brieff bezahlen solle /  
 Avis oder Nachricht ergehen lassen / auff wessen  
 Conto oder Rechnung die Tratta oder Überma-  
 chung geschehen / und auff was Arth und Weiß  
 er sich / da er von ihme keine Provision in Händen  
 hat / der Bezahlung halber erhohlen solle / wes-  
 wegen er dan den Avis-Brieff alsobald / da die  
 Tratta beschiehet / mit dem Wechsel-Brieff / oder  
 da es kein Post-Tag ist / mit der erstern Post ab-  
 zuschicken hat / widrigenfals er sich an denselben  
 bey etwa verweigerender Acceptation oder Zah-  
 lung disfals nicht erhohlen mag / ob er auch schon  
 sonsten sein Debitor oder Schuldner wäre.

**ARTICULUS XXXIV.**  
 Dem Trassato, oder an den der Wechsel zu zahlen gestellet /  
 steht frey selbst zu acceptiren / oder nicht.

**S**chdeme auch Jemand wider seinen Wil-  
 len / obschon er auch dem andern mit gang  
 liquiden Schulden behafftet / den Wechsel  
 zu

zu acceptiren gezwungen werden kan; so stehet dem Trassaten / oder der den Wechsel bezahlen sollte / frey / den Wechsel-Brieff zu acceptiren oder nicht.

## ARTICULUS XXXV.

Wie es zu halten / wan jemand den Wechsel per honor di lettera acceptirt.

**S** mag auch jemand den Wechsel-Brieff per honor di lettera acceptiren / welchen falls nöthig ist / daß der Præsentant solchen Wechsel-Brieff müste protestiren lassen / und hernach erst sich zum Honoranten / als einen Tertio verfüge / welcher dan die Acceptation per honor, deutlich unter den Wechsel-Brieff setzet / den Protest zu seiner Legitimation zu sich nimbt / und von dem Notario solche geschene Honorirung mit allen Umständen besagtem Protest inseriren oder einverleiben laßt.

## ARTICULUS XXXVI.

Wan auff oder nach beschehenem Protest, der Wechsel einem andern durch Endossement übertragen wird / ob gegen selben die nemblische Exceptiones oder Einwendungen Platz greiffen / so gegen den Endossanten oder Cedenten Platz haben / und da nach Jahr und Tag / nach gescheneem Protest, der Wechsel nicht gefordert wird / ob der Wechsel die Natur eines Wechsels verliere.

**E**

Wan

**W**An auch jemand einen Wechsel-Brieff  
 auff sich selbst stellet / von welchem Wech-  
 sel-Brieff hieoben schon gedacht worden /  
 und nach der Verfall-Zeit / sofort darauff geschehe-  
 nen Protest, ob schon solcher auch auff Ordre lau-  
 tet / oder an einen andern cedirt / mithin endof-  
 firt oder übertragen wird / und die Cedirung nach  
 einem Falliment beschehen / so solle dersjenige / an  
 den dergleichen Übertragung geschehen / nur als  
 ein Bevollmächtigter considerirt werden / mithin  
 gegen ihne eben diejenige Einwendungen Platz  
 greiffen / so gegen seinen Endossanten oder Ceden-  
 ten eingewendet werden könnten / wie dan auch /  
 wan der Inhaber eines Wechsels nach der Ver-  
 fall-Zeit / und darauff gebührend erfolgten Protest,  
 Jahr und Tag still schwiege / und solcher Wech-  
 sel nicht angefordert würde / sollen dergleichen  
 Wechsel-Brieff die Natur und Krafft eines Wech-  
 sels verlihren / und nur bloß als eine Hand-  
 schrift gelten / welche jedoch per processum sum-  
 marium eingeklagt werden können / und bey dem-  
 selben / die sonst in Wechsel-Sachen nicht statt  
 habende Einwendungen zugelassen werden / wel-  
 che sonst gegen blosser Handschriften Platz ha-  
 ben; der Anfang des Jahrs und Tags aber soll  
 von

von der Zeit des Wechsels / da derselbe protestirt worden / anfangen.

ARTICULUS XXXVII.

Da ein Wechsel durch Unglücks-Fall oder Diebstahl verlohren giengen ob / und in wie weit der Acceptant, oder in eigenhändigen Wechsel-Brieffen der Aussteller den Wechsel zu bezahlen schuldig.

**S** In ein Wechsel-Brieff durch Unglücks-Fall / oder auch durch Diebstahl verlohren gehen sollte / der Acceptant aber / oder in eigenhändigen Wechseln der Aussteller der Schuld doch geständig wäre / oder dessen überwiesen würde, solle er denselben / jedoch gegen genugsame Caution desjenigen / so den Wechsel zu fordern hat / daß er ihne auff alle Fälle schadlos halten wolte / zu bezahlen schuldig und gehalten seyn / oder im Weigerungs-Fall / solchen zu bezahlen / dem Wechsel-Recht nach angehalten werden.

ARTICULUS XXXVIII.

Was in einem Endossement erfordert werde.

**A** llangend die girirte Wechsel-Brieffe / da man nemlich einen Wechsel-Brieff / oder dessen Inhaber auff einen andern / und so

fort; vielfältig endoffiret / welches sonst cediren /  
 bey denen Rauffleuthen aber giriren heisset / sol-  
 len solche Wechsel-Brieffe ebenfalls gültig seyn /  
 und gilt gleich / ob solches Endoffement vollkomm-  
 lich ausgefüllt / oder aber mit blosser Sezung des  
 Nahmens geschrieben werde.

### ARTICULUS XXXIX.

Der Wechsel / der ohne Ordre ausgestellt / kan vor der Verfalls-  
 Zeit ohne Gefahr des Trassaten oder Ausstellers nicht bezahlt  
 werden.

**S** zwar denen gemeinen Rechten nach / ein  
 Debitor oder Schuldner seinem Creditori  
 oder Glaubigern auch vor der bestimbten  
 Zeit / das Geld bringen und die Zahlung thun  
 kan / so hat es doch in Wechsel-Sachen eine  
 ganz andere Bewandnuß / daß nemblich der  
 Wechsel dafern derselbe ohne Ordre an jemand  
 zu zahlen lautet / vor dem Verfall-Tag nicht  
 bezahlet werden kan / oder aber der Zahler alle  
 Gefahr auff sich zu nehmen schuldig / welches  
 jedoch seinen Abfall leydet / wan nemblich der  
 Wechsel auff Ordre gestellt ist / welchenfalls die  
 Zahlung auch ohne Gefahr / vor der Verfall-  
 Zeit geschehen kan und mag.

AR-

ARTICULUS XL.

Wechselen / so nicht endossirt seynd / oder sich sonst der Präsentant dazzu nicht gebührend legitimirt / da die Legitimation bey der Verfall-Zeit noch nicht erfolget / solle das Geld deponirt oder gegen Caution bezahlt werden ; da aber solches nicht geschehen / muß nach denen verfloffenen Respects-Tägen der Protest erfolgen.

**S** Rüge sich auch zu / daß ein Wechsel-Brieff ohne Endossament , oder erhaltenen Cession präsentiret würde / so solle er zwar acceptiret ; allein / wan derselbe bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung annoch ohne Endossirung verblieben / oder sonst sich der Inhaber dazzu gebührend nicht legitimirt / so ist der Trassat bis zur erfolgenden Endossirung oder beschehener Legitimation die Zahlung zu thun nicht schuldig / jedoch sollen bey verfallenen Respects-Tägen / die Gelder entweder deponirt / oder gegen genugsame Caution ausgefolget / in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestirt werden / widrigenfalls der Präsentant den Regress an Aussteller verliehret / da nemlich der Protest nicht erfolget.

ARTICULUS XLII.

Wan der Endossat ohne Bewilligung seines Endossanten dem Aussteller des Wechsels / den Wechsel-Brieff prolongiret / verliert er den Regress an seinen Endossanten / wie dan auch derjenige Endossant nicht belanget werden kan / so den Wechsel ohne sein Obligo oder Präjudiz endossiret.

**SS** An der Endossat dem Aussteller des Wechsel-Brieffs / ohne Vorwissen und Bewilligung seines Endossanten / den Wechsel-Brieff prolongiret / verliert er den Regress an den Endossanten / und da auch der Endossant den Wechsel-Brieff / ohne seinen Obligo oder Präjudiz endossiret / so kan der Endossant, so auff gemelte Weiß den Wechsel endossiret / nicht belanget werden / jedoch müssen gedachte Wort völlig ausgeschrieben seyn / dan widrigenfalls / wan in Wechsel-Brieffen disfalls nur Buchstaben / als S. P. &c. gesetzt werden / welche auff allerhand Urth und Weiß ausgelegt und interpretirt werden können / solle es dafür gehalten werden / als wan solche Buchstaben nicht darzu gesetzt wären / sofort ohne einige Wirkung seyn / welches alles sowohl in denen förmlichen / als auch eigenhändigen Wechsel-Brieffen zu beobachten.



ARTICULUS XLII.

Wan Prima, Secunda, Tertia ausgestellt wird / hat sich der Aussteller in Obacht zu nehmen / daß sothane Wechsel gleichförmig eingerichtet werden.

**S** Eilen auch öffters sich zutraget / daß große Gefahrde gebraucht werden / wan Prima, Secunda, und Tertia ausgestellt / und dan gar leicht verschiedene Wechsel daraus gemacht und eingefordert werden können / so hat der Aussteller sich wohl vorzusehen / daß er die Brieff ganz accurat und gleichförmig einrichte / sonsten ihme gar leicht einiger Schaden zugefügt werden kan.

ARTICULUS XLIII.

Wan einer von Prima, Secunda, oder Tertia bezahlt / seynd die andere erloschen.

**D** Amit aber auch der Acceptant durch solche doppelte oder dreysache Wechsel-Brieffe nicht verführt werde / und zwey oder drey Wechsel bezahlen möge / so müssen die Wort Prima, oder Secunda, oder Tertia ohnbezahlt: in die Wechsel-Brieff eingetruckt werden / und da immitz

mittelft einer von sothanen Wechfeln bezahlt worden / haben die andere ferners keine Bürgung / mithin werden dieselbe für erloschen gehalten.

ARTICULUS XLIV.

Wan Wechsel à Vista ausgestellt / und der Nehmer in loco solutionis wohnet / wie es mit der Präsentation zu halten.

**SS** An Jemand Wechsel-Brieff à Vista nimbt / und der Nehmer eines solchen Wechsel-Brieffs in loco solutionis wohnet / solle er solchen gleich zu präsentiren und zu empfangen / schuldig seyn.

ARTICULUS XLV.

In Wechsel soll der Inhaber des Wechfels entweder selbst / oder durch einen Bevollmächtigten bey dem Schuldner das Geld holen lassen / auffer wan ein Jud der Schuldner ist / und der Glaubiger ein Christ / welchenfalls der Jud das Geld ins Haus bringen soll.

**S** B zwar sonstens Rechtens auch Herkommens / daß ein Schuldner dem Glaubiger das Geld ins Haus bringen muß / wollen Wir doch nach Inhalt der mehristen Wechsel-Ordnungen / daß der Inhaber oder  
Præ-

Präsentant des Wechsel-Brieffs / bey der Verfall-Zeit entweder selbst / oder durch einen Bevollmächtigten das Geld abholen lassen solle / auffer / daß die Christen bey denen Jüdischen Debitoren oder Schuldnern ihr Geld nicht holen dörrffen / sondern diese die Wechsel-Gelder in der Christen Häuser oder Gewölber selbst bringen müssen.

## ARTICULUS XLVI.

Wan ein Wechsel mit Protest zurück kommt / was disfalls für Unkosten zu bezahlen seynd.

**W**An ein Wechsel-Brieff mit Protest zurück kommt / sollen wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechsel-Cours à drittura zurück / oder ein halb pro cento per Monath / nebst Provision und Protest, Unkosten und Brieff-Porto von einem Brieff hin und her / und weiters nichts mehr berechnet werden / es wäre dan erweislich / daß deswegen mehr Brieff Porto erfordert worden.

ARTICULUS XLVII.

Wan bey acceptirten Wechsel-Brieffen kein richtiges Endossement vorhanden/ soll der Inhaber / da er die Zahlung dessen verlanget/ nach denen verfloffenen Discretions-Tagen/ Caution leisten/ das Endossement in einer gewissen Zeit bezubringen.

**D**Ufern acceptirte Wechsel-Brieff verfallen/ und kein Endossement vorhanden / solle nach verfloffenen Discretions-Tagen der Inhaber des Wechsels gnugsame Caution leisten/ wofern er dessen Zahlung verlanget / daß er nemlich das Endossement in einer gewissen Zeit liefern wolte / worauff dan der Acceptant auch schuldig seyn solle / zu bezahlen.

ARTICULUS XLVIII.

Wie es zu halten / da Jemand im Verfall-Tag das Geld nicht fordert / und mittlerweil eine Veränderung des Gelds vorkielet.

**S**U An Jemand das Geld von einem verfallenen Wechsel-Brieff auff den Verfall-Tag nicht abfordert / und inzwischen eine Veränderung in dem Lauff des Gelds geschehen thäte / so ist der Inhaber schuldig / das Geld anzunehmen / wie es im Verfall-Tag im Gang gewesen.

A R-

## ARTICULUS XLIX.

Wofern der Wechsel nicht bezahlt wird / hat der Inhaber sothanen Wechsels nach beschehenen gehörigem Protest, die Wahl an wen er seinen Regrels nehmen wolle / wofern er seinem Mann oder Endossanten die gehörige Nachricht des Protests halber ertheilet / und bleibt der Ausgeber oder Acceptant nichts desto weniger für den Wechsel verbunden.

**SS** Wofern sowohl in förmlichen / als auch eigenhändigen Wechsel = Brieffen / die Wechsel nicht zu rechter Zeit bezahlt würden / stehet dem Inhaber des Wechsel = Brieffs frey / nach geschehenem gehörigem Protest, seinen Regrels an den Endossanten oder Ausgeber / oder Acceptanten zu nehmen / bey welchem er vermeynet die Zahlung am geschwindesten zu erlangen / und wan mehrere Endossanten vorhanden / alle darvon in so lang / bis er bezahlt ist / zu verlangen / wan nemblichen der Wechsel zu rechter Zeit protestiret worden / und selben der Inhaber sambt der Copie des Wechsels / seinem Mann oder Endossanten / und zwar mit der ersten oder längstens darauff folgenden und abgehenden zweyten Post zugeschickt ; In eigenhändigen Wechsel = Brieffen aber des beschehenen Protests, zumahlen / wan der Endossant in dem Orth / wo der Inhaber sich befindet / und die Zahlung geschehen

F 2.

schehen solle / auffhaltet / auch nur mündlich / und zwar längstens innerhalb 3. Tagen / da er sich aber anderwärtig befindet / wegen des geschehenen Protests, wie schon von denen förmlichen Wechselen gedacht worden / Nachricht ertheilet / alsdan / wan die Zahlung nicht erfolgt / mag er unter denen Endossanten / welchen er will / bis zum Ausgeber belangen / und bleibt der Acceptant und Aussteller nichts desto weniger für den Wechsel verbunden / allein steht doch auch dem Inhaber frey / damit der Endossant mit der Zeit nicht ablaugnen könne / von dem Inhaber den Protest zu rechter Zeit empfangen zu haben / und chicanes zu machen / bey nicht erfolgender Zahlung von seinem erstern Endossanten ein Contra-Protest, durch einen Notarium zu formiren / und dan erst weiter an die übrige Endossanten und respectivè Trassanten zuruck zu gehen.

### ARTICULUS L.

Das Beneficium Ordinis oder Excusionis hat in Wechseln keinen Platz.

**SS** An aber ein Inhaber des Wechsel-Brieffs nach geschehenen Protest, sich blattredings an den Aussteller oder Acceptanten des Wechsel-Brieffs hielte / und den Protest nicht

nicht gebührend verfertigen ließe / oder da sol-  
 cher geschehen / zu gehöriger Zeit seinem Mann  
 oder Endossanten nicht Nachricht ertheilte / kan  
 der Endossat an seinen Mann oder Endossanten  
 keinen Regress nehmen / sondern geschieheth sol-  
 ches lediglich auff seine Gefahr / sonsten aber  
 bleibt Acceptant und Endossant alle und jede in  
 solidum bereits gemelter massen / bis zur völli-  
 gen Richtigkeit verhaftet / mithin hat das Bene-  
 ficium Excussionis und Ordinis in denen Wechsel-  
 Brieffen keinen Platz.

## ARTICULUS LI.

Das Beneficium Ordinis hat in Wechseln alsdan Platz / wan der  
 Wechsel nicht in solidum ausgestellt ist / es wäre dan Each daß  
 die Aussteller miteinander in Compagnie stünden / und der  
 Wechsel im Nahmen der Compagnie ausgestellt wird.

**D**as Beneficium Ordinis aber soll alsdan  
 in Wechsel-Brieffen statt haben / wan  
 derselbe von mehreren / und zwar nicht  
 in solidum ausgestellt ist / das ist / wan sich  
 nicht einer für alle / und alle für einen darin  
 verbunden / es wäre dan Each / daß die Aus-  
 stellere miteinander in Compagnie stünden und  
 Socii seynd / alsdan ein jedweder von denen So-

ciis nicht allein in solidum verbunden / sondern auch wan nur einer von denen Sociis, im Nahmen der Compagnie einen Wechsel-Brieff ausgibt / dafür die ganze Compagnie, und ein jedweder von der Compagnie in solidum gleichfalls zu stehen hat / es wäre dan eine Societät particularis, und daß derselbe in seinem Nahmen / so fort nicht für die Compagnie, sondern für sich selbst contrahiret / und den Wechsel ausgestellt / in welchem Fall die Compagnie oder Socii dafür nicht zu stehen haben.

## ARTICULUS LII.

In Societate omnium bonorum ist auch ein Socius vor den andern in solidum verbunden / obschon der Wechsel nicht im Nahmen der Compagnie ausgestellt worden.

**SS** An es aber eine Societät omnium bonorum, oder sämtlicher Güther und Vermögens ist / so solle disfalls beobachtet werden / was die gemeine Rechten mit sich bringen / und wird im Zweifel die Societät ehender pro Societate omnium bonorum, als pro particulari gehalten.



ARTICULUS LIII.

Niemand ist schuldig Assignment anzunehmen.

**S** Jemand solle eine Anweisung anzunehmen / zugemuthet werden / als wo das Geld per Cassa zu zahlen parat liegt / und beschiehet die Assignment auff des Assignanten Gefahr.

ARTICULUS LIV.

Das Geld solle nach denen / im Wechsel-Brieff benambsten Sorten bezahlt werden.

**S** An ein Wechsel-Brieff acceptirt ist / und bezahlet werden solle / so muß die Zahlung eben in denen / in dem Wechsel-Brieff benambsten Sorten / und nicht anderst / auffer mit Bewilligung des Inhabers vom Wechsel-Brieff geschehen.

ARTICULUS LV.

Wan ein Glaubiger zu seiner besseren Versicherung ein Pfand in Händen hat / und der Wechsel nicht bezahlet worden / so soll solthanes Pfand von denen andern Glaubigern mit keinem Arrect oder Kummer beschlagen werden.

**W** An ein Creditor oder Glaubiger zu seiner mehrern Sicherheit ein Pfand in Händen hat / und der Wechsel mit Protest zurück

zurück kommt / solle derselbe von anderen Creditoribus nicht angegriffen / weniger mit Nummer beladen werden / es seye dan / daß das Pfand ein weit Mehreres werth / und daß der Nummer oder Arrest auff den Überschuß geschehe / doch mag der Inhaber des Pfands auch dieses noch länger / wegen andern an den Schuldner habenden Prætenfionen zurück behalten / im Fall aber doch keine Zahlung folgen sollte / hat der Glaubiger solches dem Richter anzuzeigen / und das Unterpfund Gerichtlich taxiren / sofort hernach verkauffen lassen / das Ubrige aber dem Eigenthumbs-Herrn / oder dessen Creditoribus zu restituiren / da sich aber kein Käufer finden sollte / sich solches Gerichtlich zu schätzen und adjudiciren zu lassen / und also das Surplus gemelter Massen herauszugeben / und solle das Pfand ohne Bewilligung des Schuldners / oder der Obrigkeit nicht wieder versezt werden können.

## ARTICULUS LVI.

Wan das Jus Compensationis in Wechfeln Platz habe.

**S** soll auch das Compensations-Recht in denen Wechsel-Brieffen keinen Platz haben / es seye dann / daß der Schuldner einen  
einen

einen Gegen-Wechsel auff den Glaubiger / welcher zur nemblichen Zeit und Tag fällig ist / in Händen habe / widrigenfalls derselbe mit seiner machenden Gegen-Forderung abgewiesen / sofort ad Processum separatum, oder seinen ordentlichen Richter verwiesen werden solle.

## ARTICULUS LVII.

Ob das Jus Retentionis in Wechseln Platz habe.

**S**Wenn Jemand von einem Tertio Effecten in Händen hätte / und dieser als Schuldner des Wechsels die Zahlung nicht thäte / hat der Besizer der Effecten Macht / sich zuordrist daraus bezahlt zu machen / es wären dan solche Effecten erweißlich schon vorhin verhypotecirt oder verpfändt gewesen / und von sothaner Verpfändung der Inhaber Wissenschaft gehabt / sofort ihme solche bekannt gewesen / in welchem Fall das Jus Retentionis nicht Platz hat / sondern denen hierin bekannten Rechten der ohnumbgängliche Lauff gelassen werden solle.

ARTICULUS LVIII.

Wan Jemand einen Wechsel acceptirt und bezahlet / und von dem Trassanten Commission in Waaren hat / mag er sich desfalls daran erhohlen.

**SS** An Jemand auch einen Wechsel acceptirt und bezahlet / und von dem Trassanten Commission - Waaren zu verkauffen / oder sonsten Waaren und Effecten in Handen hat / mag er sich daran bezahlt machen / und solle nicht mehr / als den Uberschuß herauszugeben schuldig seyn.

ARTICULUS LIX.

Der unzuläßige Wucher ist in Wechseln gleichfalls verboten.

**SS** Nachdem auch in Wechsel-Sachen öffters grosse Wucher gebraucht / das Interesse zu Capital geschlagen / und Interesse von Interesse genommen wird / so soll zwar solches nicht erlaubt seyn / und keinen Effect haben / in wie weit solcher unzuläßiger Wucher eingestanden wird / widrigensfalls / da die Exceptio usurariae pravitatis nicht in continenti, das ist / innerhalb 24. Stunden vollkömentlich und Rechtsbegnügig erwiesen werden könnte / solle sowohl diese

diese Exception, als auch alle andere Einwendungen / so binnen gemelter Zeit nicht vollständig erwiesen worden / ad reconventionem verwiesen werden / besonders soll auch die Exceptio non numeratae pecuniae, und delatio Juramenti in Wechsel-Sachen keinen Platz haben; und fals gedachter unzulässiger Wucher erwiesen würde / solle bloß das Capital, mit ein halb pro cento per Messe, nebst dem bedungenen Aggio, Brieff-Porto, und Provision bezahlt werden / welches alles auch nur von denjenigen Wechsel-Brieffen zu verstehen ist / so von und auff sich selbstn ausgestellt / und sich in der ersten Hand finden / einfolglich nicht weiter girirt worden / keineswegs aber auff die trassirte / acceptirte / und weiters girirte Wechsel-Brieff / als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben / da sich ein Dritter ganz und gar nicht zu informiren hat / was der Geber und Nehmer unter sich miteinander gehandelt haben.

ARTICULUS LX.

Was gegen Frembde sowohl / als Innheimische Persohnen / und deren Effecten der Arrest Platz habe.

**SS** An auch ein Frembder / in Unseren Landen / so darin nicht angefessen / an Jemand Unseren Unterthanen Wechsel-Brieff ausstellet / und die Zahlung nach Unserem Wechsel-Recht nicht gethan / mag solcher Frembder / oder auch dessen Effecten auff Besretten in Unseren Landen / solcher Wechsel-Schuld halber / auff des Creditoris oder Glaubigers Gefahr / mit Kummer und Arrest beleet werden / gegen Unsere Unterthanen aber / und deren Personal-Arrest soll so lang zuruck gehalten werden / als sie annoch bekantlich Vermögen haben zu bezahlen / auff welches Vermögen auch mit Wechsel-Rechts-mäßiger Execution zu verfahren ist; Im Fall aber dieselbe nicht mehr im Stand seyn solten / ihre ausgestellte Wechsel-Brieff zu zahlen / oder ihre habende verbor-gene Güther nicht anzeigen wolten / woraus ihre Wechsel-Creditores sich bezahlt machen könten / so solle alsdan der Arrest das letzte Mittel und Refugium seyn / und der Schuldner des Ar-

Arrests nicht ehender entlassen werden / es geschehe dan mit deren Creditoren Bewilligung / bis derselbe Caution leisten und finden würde / hierin aber soll die juratorische Caution keinen Platz greiffen / da dardurch die Creditores wegen ihrer Zahlung nicht gesichert seynd.

ARTICULUS LXI.

Denen Frembden solle gleich denen Inländischen Recht wiederfahren / es wäre dan Sach / daß die Inländische auch anderwärts anderst gehalten würden.

**D**enen Frembden solle auch in Justiz- und Concur-Sachen gleiches Recht / wie denen Inheimischen administirt werden / es seye dan / daß die Unserige an andern Orthen auch anderst gehalten / und tractirt würden / als dan die Frembde bey Uns auch eben das Recht genieffen / und auff die Urth und Weiß wiederfahren solle / gleich wie denen Unserigen bey ihrer Obrigkeit geschiehet / weswegen es dan auch sowohl nach denen gemeinen / als Unsern Land-Rechten gehalten werden solle.

## ARTICULUS LXII.

Es sollen keine Moratoria oder Anstands-Brieff einem Schuldner so leichter dings ertheilt werden / es seye dan / daß sich derselbe denen Rechten gemäß darzu qualificire.

**S**S Silen sich auch öfters zutraget / daß die Negotianten / bey welchen zuweilen ein Betrug verborgen liegt / von dem Lands-Herrn eine Gnad und Moratorium ausbitten thun / solches aber nicht wohl zu verantworten / wan sie es zu deren Creditoren höchsten Schaden und Nachtheil / ja öfters gänglichen Ruin und Schmälerung des Credits, in Unseren Landen genießen solten ; Als erklären Wir Uns / daß Wir auff blosses Anbringen und Suppliciren / dergleichen Beneficia und Wohlthaten / sofort Moratoria, oder Anstands-Brieff nicht mittheilen / oder ausfertigen lassen wollen / es seye dan / daß der Debitor oder Schuldner in einem ihme disfalls so viel als immer möglich anberamenden kurzen Termino præjudiciali einen richtigen Etats oder Designation seiner Activ- und Passiv-Schulden / sofort seines ganzen Vermögens übergebe / und alle Creditores darzu citiren / sofort die Bücher examiniren liesse / zugleich sich auch anerbiete / die Balance mit einem Körperlichen End  
zu



zu bestättigen / wie auch dasjenige seines Vermögens / so er etwan vergessen / und ihme hernach noch einfallen würde / ebenfalls anzuzeigen ; wo aber dergleichen Debitor oder Schuldner hierunter Gefährte gebrauchen / und ad falsas preces, oder ungleiches Anbringen / oder auff einen falsch gemachten Etats ein Moratorium erschleichen solte / oder auch etwas zu deren Creditoren Präjudiz und Nachtheil auf die Seithen gebracht / solle er aller Gutthaten verlustiget seyn / und gegen ihne durch Unser Fiscal peinlich agirt werden.

### ARTICULUS LXIII.

In Wechsel = Sachen solle der Beklagte bey seiner ordentlichen Obrigkeit belanget werden.

**SS** An einige Strittigkeiten in dergleichen Wechsel = Sachen entstehen würden / so soll der Beklagte bey seiner ordentlichen Instanz und Obrigkeit belanget werden / es wäre dan Sach / daß beyde Partheyen sich durch Wechsel = Verständige Kauff = oder andere ehrliche Scheids = Richter von einander setzen wolten / welches ihnen unverbotten seyn solle.

AR-

ARTICULUS LXIV.

Wie es mit denen Wechsel-Forderungen in Concursu Creditorum zu halten.

**S**olte nun die Sach zu einem ordentlichen Concurs ausschlagen / so solle es wegen der Priorität nach gemeinem Rechten und bisherigen Observanz gehalten werden.

ARTICULUS LXV.

Diejenige Glaubigere so gerichtliche Hypothequen oder Obligationen und andere privilegirte Schulden haben / behalten die Priorität sowohl wegen des Capitals, als auch Interesse vor andern Creditoren.

**A**belangend aber die Creditores Hipotecarios, oder auch die / so gerichtliche Obligationes, oder andere privilegirte Schulden haben; So thut disfalls denen Wechsel-Briefen in einem ordentlichen Concurs, kein Vorzug zukommen / sondern es bezahlt ein jedwederer Creditor sein erlangtes Recht / oder Jus quæsitum und Priorität vor allen anderen nicht privilegirten Glaubigern / sowohl von wegen des Capitals, als auch von wegen des Interesse; Und weilen durch den entstandenen Concurs, eine Gemeinschaft unter denen Glaubigern entstehet;

stehet / so verlihren die Wechsel= Brieff ihr Wechsel= Recht / und müssen sodan alle Creditores, wan sie gleich die acceptirte oder verfallene Wechsel= Brieff in Handen haben / ihre Forderung bey dem Concurs liquidiren / es seye dan / daß der Creditor den Debitorem bereits schon ausgeklagt / und ihme vor Anfang des Concurs= Proceß das Guth adjudiciret / mithin er den Eigenthumb und ein Jus quæsitum erlanget ; in welchem Fall der Creditor bey seinem schon vorhin erlangten Recht zu handhaben / und nicht zu dem Concurs= Proceß zu ziehen ist.

## ARTICULUS LXVI.

Wan bey einem Falliment die Creditores einen Vergleich zu machen zusammen treten / sollen die mehreste Stimmen nicht durch die Anzahl der Personen / sondern nach dem Quanto, so die mehreste Summam ausmachet / genohmen und gehalten werden.

**S**Eilen bey einem Falliment und Concurs öffters die Wechselser und Creditores Chirographarii, auffer denen Hypothecariis, welche ohne dem bey ihrer Priorität und Vorrecht verbleiben / umb einen Vergleich zu machen / zusammen treten, und dan / wo die mehreste Stimmen hingehen / die andere sich darnach richten /

ten / und ihnen folgen sollen / darbey aber grosse  
 Gefährlichkeiten gebraucht werden können / wei-  
 len ein Fallit, die Stimmen derjenigen / welche  
 am wenigsten zu fordern haben / gar leicht an sich  
 bringen / und gegen Versprechung einiger Schad-  
 losshaltung / die andere ruiniren kan / so wollen  
 Wir / daß die Majora nicht durch die Anzahl der  
 Personen / sondern nach dem Quanto die die gröste  
 Summam zu fordern haben / gemacht / und dar-  
 auff gehalten werde.

## ARTICULUS LXVII.

Die Banquerotiers, so sich in privilegirte Häuser salviren / sollen  
 alda keine Freyheit genießen.

**S**achdeme auch viele Banquerotiers und Be-  
 trieger / da sie das Ihrige und anderer Leu-  
 then Güther verschwendet / sich noch dar-  
 zu unterstehen / wan sie schon des bösen Vor-  
 habens und Intention seynd / fort zugehen / von  
 ehrlichen Leuthen noch grosse Summen auffzuneh-  
 men / und sich damit aus dem Staub zu machen /  
 sich auch öftters / da sie das Thor nicht erreichen /  
 in privilegirte Dörther und Häuser salviren ; So  
 solle ihnen darinnen dergleichen Freyheiten / in  
 so weit sich Unser Jurisdiction dahin erstrecket /  
 nicht

nicht verstattet / sondern alsobald extradirt und  
 ausgelangt / sofort gegen sie peynlich verfahren/  
 und ihres Betriegens abgestrafft werden ; sodan  
 solle das bey ihnen gefundene und noch leztlich  
 entlehnte Geld / wovon der Eigenthumb keines-  
 wegs übertragen worden / dem Darlenher also-  
 bald ohne Process restituiret / und wieder gege-  
 ben werden.

ARTICULUS LXVIII.

Alle Einwendungen / so auch dem Wechsel: Recht nach / in den  
 Wechseln Platz haben / müssen innerhalb 24. Stunden / voll-  
 ständig erwiesen werden / widrigensals selbe / da sie mehrere  
 Zeit zum Beweis erforderten / zu besonderm Process zu ver-  
 weisen wären.

**D**Amit auch endlich in Wechsel: Sachen  
 stracke und schleunige Justiz administrirt  
 werden könne ; So sollen / wie schon oben  
 erwehnt worden / alle Einwendungen / so gegen  
 Wechsel geschehen / und auch dem Wechsel: Recht  
 nach / dargegen eingewendet werden können / in-  
 nerhalb 24. Stunden / vollständig / sofort Rechts-  
 begnügig dargethan werden / widrigensalls aber/  
 da zu dessen vollkommenen Beweis / mehr Zeit  
 erfordert würde / durch Conventionem oder beson-  
 dern Process vertrieben werden.

Welchemnach Wir dan Unseren Gülich- und  
 Bergischen Geheimben- und Hoff- Rath Ober-  
 und Unter- Gerichten / Unserer Gülich- und  
 Bergischen Herzogthümben und Landen ernst-  
 lich befehlen / auff diese Unsere Wechsel- Ord-  
 nung / in denen darin enthaltenen Casibus, und  
 Fällen / zu sprechen / sofort das von Unseren  
 Gerichten / oder jedes Orths Obrigkeit darauff  
 gehalten / und keineswegs / bey Vermeidung  
 empfindlicher / und ohnnachlässiger Straff / con-  
 traveniret / mithin dagegen gehandelt werden  
 mögte: Welche Verordnung Wir jedoch auff die-  
 jenige Wechsel- Brieff verstanden haben wollen /  
 so von der Zeit an / als diese Wechsel- Ordnung  
 publicirt ist / ausgestellt worden seynd. Man-  
 heim den 14. Februarii 1726.

**Carl Philipp Churfürst.**

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi  
 Domini Electoris pprium.

dergleichen

Hallberg.

A. W. 518

